

MADEIRA

Ganzjährige Blumenpracht im Atlantik



Ihr Reisepreis
Pro Person ab
€ 1.049,-

Ihr Reisettermin:
13.03. bis 20.03.2017
ab/an Dortmund

- Sonderflüge ab/bis Dortmund
- Übernachtung im zentral gelegenen 4-Sterne-Hotel in Funchal
- Halbpension inklusive
- Umfangreiche Ausflüge buchbar

F & M
Lohmann Reisen

Glücks-Reisemomente für das beste Alter

MADEIRA

Ganzjährige Blumenpracht im Atlantik

Seine Besucher gaben Madeira den Namen 'Insel des ewigen Frühlings'. Nicht zu heiß und nicht zu warm ist es dort und manchmal regnet es erfrischend. Dieser subtropischen Witterung verdankt die Insel ihrer üppigen Vegetation. Über 760 Pflanzenarten wachsen dort und blühen das ganze Jahr hindurch. Im Frühjahr ist es der Jasmin, später der Oleander, im Herbst schließt sich der Tulpenbaum an und zur Winterzeit der Weihnachtsstern. Diese liebliche Atmosphäre hat Madeira schon im 19. Jh. zu einem beliebten Winterdomizil gemacht - vor allem für Englands High-Society. Man residierte im Nobelhotel 'Reid's' oder nahm gleich sein ganzes Personal mit und mietete sich in eine der Quintas ein. Kaiserin Sissi kurierte hier ihr Lungenleiden aus, Winston Churchill wurde auf Madeira zum Landschaftsmaler und George Bernhard Shaw erholte sich auf der Insel so gut, dass er kräftig das Tanzbein schwang. Doch die Zeiten der Aristokratie sind auf Madeira vorbei, das Publikum ist jünger und abenteuerlustiger geworden. Wanderer finden ihr Glück auf drei Achtzehnhundertern, Kletterer an der atemberaubenden Steilküste - und unruhige Gemüter können sich die Zeit in der geschäftigen Inselmetropole Funchal vertreiben. Nur wer goldgelbe Sandstrände sucht, der hat auf Madeira kein Glück. Sie wurde vor Millionen Jahren bei einer vulkanischen Unterwasser-Explosion als riesige Lavamasse aus dem Wasser geschoben. Hätte ein Sturm portugiesische Schiffe 1418 nicht von ihrer Route abgetrieben, wäre das Archipel womöglich lange unentdeckt geblieben.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Funchal

Flug von Dortmund nach Funchal. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel in Funchal. Beim Empfangs-Cocktail erhalten Sie wichtige Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Zur freien Verfügung / Zusatzausflug: Halbtagesausflug Funchal mit Weinprobe

Nach dem Frühstück führt Sie die Stadtrundfahrt zunächst zum Markt, auf dem die Händler ihre subtropischen Früchte und Gemüsesorten anbieten. Besonders interessant ist der Bereich, in dem die frisch gefangenen Fische verarbeitet werden. Während eines Spazierganges durch die Altstadt von Funchal, welche seit 2011 mit dem Projekt „öffnet die Tore der Stadt durch Kunst und Kultur“ umgesetzt wurde. Dabei werden alte und vergessene Eingänge wie Türen von Häusern und verlassenen Geschäften mit künstlerischen und kulturellen Gemälden versehen. Damit soll die Stadt Funchal in einem glanzvollen Licht erscheinen und zu neuem Leben erweckt werden. Danach besuchen Sie eine Weinkellerei, bei der Sie den weltbekannten Madeira-Wein kosten können. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Zur freien Verfügung / Zusatzausflug: Ganztagesausflug in den Westen Madeiras inkl. Mittagessen

Frühstück im Hotel. Entspannen Sie sich in der Hotelanlage oder nutzen Sie die Zeit für eigene Erkundungen. Bei dem Ausflug geht es vorbei an Camara de Lobos, einem pittoresken Fischerdorf, nach Ribeira Brava. Sie fahren durch die beeindruckende Gebirgs- und Küstenlandschaft nach Porto Moniz, einem Fischerort an der Nordwestecke Madeiras. Hier verweilen Sie zum Mittagessen. Danach führt die Strecke über Sao Vicente und dem Encumeada-Paß zum Capo Girao. Hier ragt die Felsküste ca. 600 m aus dem Atlantik und ist damit die höchste Steilküste Europas. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung.

4. Tag: Zur freien Verfügung / Zusatzausflug: Halbtagesausflug Nonntal

Frühstück im Hotel. Ausflug in das Nonntal im Herzen der Insel. Auf dieser Tour sehen Sie einige der schönsten Panoramen von Madeira. Von der Anhöhe Pico dos Barcelos z.B. übersehen Sie die Bucht von Funchal. Das Nonntal ist auch bekannt als der "Krater der Insel". Anschließend fahren Sie zu dem am Berg gelegenen Ort Monte. Hier besichtigen Sie den schön angelegten Park und die Kirche Nossa Senhora do Monte. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: Zur freien Verfügung / Zusatzausflug: Ganztagesausflug in den Osten Madeiras inkl. Mittagessen

Frühstück im Hotel. Heute entdecken Sie den Ostteil der Insel. Zuerst geht die Fahrt nach Camacha, einem Städtchen in 700 m Höhe. Weiter fahren Sie am Fuße des Pico do Ariero entlang nach Ribeiro Frio, bekannt durch die Forellenzucht. In Santana, der nächsten Etappe Ihrer Besichtigung, lernen Sie die bunt bemalten, strohbedeckten Häuser Madeiras kennen. In der Nähe legen Sie eine Mittagspause ein. Über den Porto da Cruz und den Portela-Paß erreichen Sie Sao Lourenco, den östlichsten Punkt Madeiras. Die Rückfahrt führt über Carnical zurück nach Funchal. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: Zur freien Verfügung / Zusatzausflug: Halbtagesausflug Levada-Wanderung

Frühstück im Hotel. Sie unternehmen eine unvergesslich schöne Wanderung, die auch für ungeübte Wanderer geeignet ist. Zu Fuß entdecken Sie die mannigfaltigen Naturschönheiten Madeiras. Oft führen die Pfade entlang der Levadas, den charakteristischen Wasserkanälen Madeiras, die das Wasser zu den Feldern und Gärten bringen. Herrliche Ausblicke und eine artenreiche, üppige Vegetation machen den Ausflug zu einem lohnenden Erlebnis. Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: Tag zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Entspannen Sie sich an Ihrem letzten Urlaubstag noch einmal in Funchal. Die Reiseleitung unterbreitet Ihnen gerne weitere Vorschläge für eigene Unternehmungen oder für zusätzliche organisierte Ausflüge. Abendessen und Übernachtung in Ihrem Hotel in Funchal.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Nach dem Frühstück Transfer zum Flughafen von Funchal und Rückflug nach Dortmund.

Programm-, Flug- und Hoteländerungen sind vorbehalten!





GUT ZU WISSEN...

Hotel:

Hotel Baia Azul, Funchal (Landeskategorie 4****)

Das beliebte Ferienhotel befindet sich im touristischen Zentrum von Funchal und ist oberhalb des Lido gelegen. Das Hotel verfügt über insgesamt 215 Wohneinheiten, verteilt auf 11 Etagen verfügen. Zur weiteren Ausstattung zählen 3 Lifte, Empfangshalle mit Rezeption, Wi-Fi (frei) in allen öffentlichen Bereichen, eine Panorama-Bar im 6. Stock mit traumhaften Blick über den Atlantik, ein Buffet-Restaurant, das Snack-Restaurant "Atlantik" und das À-la-carte-Restaurant "Ocean View", in dem vorwiegend portugiesische Spezialitäten serviert werden. Auf der hübschen Sonnenterrasse mit Panoramablick, befindet sich der Swimmingpool mit separatem Kinderbecken (beheizt) und einer Poolbar. Liegen und Badetücher sind gebührenfrei, Sonnenschirme gegen Gebühr. Die 25 m² großen, modern gestalteten Doppelzimmer sind alle mit Bad mit Dusche und WC, Föhn, Klimaanlage, Wi-Fi, Flat-Screen TV, Telefon, Mietsafe, Minibar (gegen Gebühr), ein Loungebereich mit Schreibtisch und ein möblierter Balkon ausgestattet. Zimmer mit Meerblick gegen Aufpreis.



IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Sonderflüge ab/bis Dortmund mit Germania (oder gleichwertig)

7 Übernachtungen im genannten 4 Sterne-Hotel (oder gleichwertiges)

7 X Frühstücksbuffet

7 X Abendessen im Hotel

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Reise

Alle notwendigen Bustransfers im Zielgebiet

Reiseführer pro gebuchten Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

2 Kofferranhänger pro Teilnehmer

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Zusatzausflüge
Reiseversicherungen
Trinkgelder

VORAB BUCHBAR:

Zusatzausflüge:

- Halbtägige Stadtrundfahrt in Funchal inkl. Weinprobe: € 34,-p.P.
- Ganztagesausflug Westtour inkl. Mittagessen und Getränken: € 69,-p.P.
- Halbtagesausflug Levadawanderung: € 39,-p.P.
- Ganztagesausflug Osttour inkl. Mittagessen mit Getränken: € 69,-p.P.
- Halbtagesausflug Nonnental: € 34,- p.P.

Zuschlag Zimmer mit Meerblick (auf Anfrage): € 59,- p.P.

Reisetermin:

13.03. bis 20.03.2017 ab/an Dortmund

Mindestteilnehmerzahl:

für den Sonderflug 125 Personen
pro Bus 30 Personen

Ihr Reisepreis

Pro Person ab

€ 1.049,-

im Doppelzimmer

Einzelzimmerzuschlag: € 249,-

BUCHUNG & BERATUNG

Lohmann Reisen

Sonnenstraße 47

35716 Dietzhölztal

Mobil: 0178-8547682

Telefonnummer: 02774/921030

Faxnummer: 02774/921031

E-Mail: info@lohmman-reisen.de

Website: www.lohmman-reisen.de



1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsticht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 15 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel informiert wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenabgaben gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten sind und bei Vertragsabschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten

oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuansmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 60 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	25 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt bis Abreisetag:	85 % des Reisepreises

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittskosten unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Ebenso werden bei vorzeitiger oder späterer Rückreise die zusätzlichen Rückreisekosten ersetzt. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung beauftragten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens

eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn sich diese Vorschriften nach der Buchung geändert haben.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Verwirkung und Verjährung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren. Alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vererbendes anfängliches Unvermögen vor. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstraße 64
 D-63150 Heusenstamm
 Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
 Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
 E-Mail: info@mundo-reisen.de
 Site: www.mundo-reisen.de